

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 495

Potsdam, 27.11.2025

Satzung zur Durchführung des
Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang
Digitales Informationsmanagement (M.A.)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Auswahlverfahren	1
§ 3 Abschlussnote bzw. vorläufige Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses	2
§ 4 Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit	2
§ 5 Bildung der Rangliste	3
§ 6 Auswahlkommission	3
§ 7 Inkrafttreten	3

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Digitales Informationsmanagement (M.A.)

Auf Grundlage von:

- § 10 Abs. 5 und 6; § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32),
- § 3 Abs. 1, 2; § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 3; § 5 Abs. 1, 2, 7; §§ 7, 10 bis 12a des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S.76),
- der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) geändert durch Verordnung vom 11.07.2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]),
- § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 310) vom 24.04.2017,
- § 8 Abs. 4 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO- ZuZ) (ABK Nr. 375) vom 30.01.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.08.2021 (ABK Nr. 375a)
- und § 3 Abs. 3 bis 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digitales Informationsmanagement (M.A.) (ABK Nr. 494) vom 27.11.2025

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften am 11.06.2025 die vorliegende Auswahlatzung erlassen, die der Senat am 02.07.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung der Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Digitales Informationsmanagement (M.A.). Sie ergänzt als studiengangsbezogene Satzung die Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie regelt insbesondere die Verfahren zur Auswahl in den Vorab- und Hauptquoten.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der RO-ZuZ gehen, mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 Nr. 2, die Bestimmungen der RO-ZuZ den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2
Auswahlverfahren

- (1) Wurde für den Studiengang eine maximale Kapazität an Studienplätzen festgesetzt und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Studienplätze im Rahmen von Auswahlverfahren in den Vorabquoten und nach Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens in den Hauptquoten vergeben. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 25.08.2025.

- (2) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerber*innen teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:
1. Alle Bewerber*innen, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten sowie alle Bewerber*innen mit einer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.
 2. 11 % für ausländische und staatenlose Bewerber*innen. Die Studienplätze werden gemäß § 5 Abs. 2 S. 5 BbgHZG in einen Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 5 vergeben.
 3. 3 % für Bewerber*innen, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind. Die Studienplätze werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 90 % im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 10 % nach Wartezeit vergeben. Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird auf Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:
1. nach der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses und
 2. nach der Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.

§ 3

Abschlussnote bzw. vorläufige Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses

Die Umrechnung der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses in Punkte erfolgt gemäß der Tabelle 1 Anlage 2 RO-ZuZ. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

§ 4

Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

- (1) Die fachspezifische Eignung von beruflichen Vorerfahrungen muss durch geeignete Nachweise belegt werden.
- (2) Eine fachspezifische Eignung liegt vor bei:
1. einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Fachangestellten für Medien und Informationsdienste in den Fachrichtungen
 - a) Archiv,
 - b) Bibliothek,
 - c) Dokumentation,
 - d) medizinische Dokumentation oder
 - e) einer vergleichbaren Berufsausbildung und
 2. einer Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren in den Berufsfeldern
 - a) Archiv,
 - b) Bibliothek,
 - c) Dokumentation oder
 - d) eng vergleichbaren Tätigkeiten.
- (3) Für die berufliche Vorerfahrung werden einmalig 15 Punkte (Ganzzahl) vergeben.

§ 5 Bildung der Rangliste

- (1) Für jedes Auswahlkriterium werden maximal 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. In Summe werden maximal 1.500 Punkte wie folgt vergeben:

Auswahlkriterium	Gewichtungsfaktor	Max. Punktzahl
1. Abschlussnote bzw. vorläufige Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses	80	1200
2. Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit	20	300

- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bewerber*innen mit einem entsprechend hohen Ranglistenplatz erhalten ein elektronisches Zulassungsangebot, das aktiv und fristgerecht angenommen werden muss.

§ 6 Auswahlkommission

Zur Bewertung der Kriterien im Auswahlverfahren ist eine Auswahlkommission zu bilden. Ihre Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt und von der*dem Dekan*in bestellt. Der Auswahlkommission gehören zwei Professor*innen, von denen eine*r jeweils den Vorsitz und dessen Stellvertretung führt, ein*e akademische* Mitarbeiter*in und ein*e studentische Vertreter*in i. d. R. aus dem Studiengang an. Zur Beschlussfähigkeit der Kommission müssen mindestens zwei Mitglieder, davon mindestens ein*e Hochschullehrer*in anwesend sein. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Die Entscheidungen der Auswahlkommission sind zu dokumentieren. Die Bestellung der studentischen Mitglieder gilt für ein Jahr, die der übrigen Mitglieder für zwei Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2026.